

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jian Omar (GRÜNE)**

vom 2. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Januar 2024)

zum Thema:

Abschiebungen und Überstellungen aus Berlin im Jahr 2023

und **Antwort** vom 21. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Januar 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Jian Omar (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17709

vom 2. Januar 2024

über Abschiebungen und Überstellungen aus Berlin im Jahr 2023

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Abschiebungen gab es aus dem Land Berlin im Jahr 2023 (Stichtag: 31.12.2023)? Wie viele davon sind im Rahmen von sogenannten Sammelabschiebungen erfolgt? Bitte aufschlüsseln nach: a. Monaten, b. Zielländern und c. Staatsangehörigkeiten der Betroffenen.
2. Wie viele der Abschiebungen aus dem Land Berlin im Jahr 2023 waren Überstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung? Bitte aufschlüsseln nach: a. Monaten, b. Zielländern und c. Staatsangehörigkeiten der Betroffenen.

Zu 1. und 2.:

Die Rückführungsstatistik des Landesamtes für Einwanderung (LEA) orientiert sich an den Herkunftsstaaten (= Staatsangehörigkeit) der Ausreisepflichtigen und erfasst alle Rückführungen, die in Berliner Zuständigkeit erfolgen. Die Rückführungen werden in die Herkunftsstaaten selbst, in die nach der Dublin-III-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen EU-Mitgliedstaaten und in Drittstaaten, die zur Übernahme der

Ausreisepflichtigen verpflichtet oder bereit sind, vollzogen. Eine statistische Erfassung nach Zielländern der Rückführungen und Überstellungen erfolgt durch das LEA nicht.

Die monatsweise Unterteilung nach Rückführungen gemäß Dublin-III-Verordnung, in Drittstaaten und per Sammelcharter ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

2023				
Januar				
Herkunftsland	Rückführungen insgesamt	Davon nach Dublin-III-VO	Davon in Drittstaaten	Davon per Sammelcharter
Georgien	9			8
Afghanistan	3	3		
Libanon	3			
Moldau	3	3		
Polen	3			
Türkei	3			
Bulgarien	2			
Russische Föderation	2	2		
Serbien	2	1		1
Algerien	1			
Kosovo	1			
Kroatien	1			
Litauen	1			
Rumänien	1			
Senegal	1			
Somalia	1	1		
USA	1			
gesamt	38	10	0	9
Februar				
Herkunftsland	Rückführungen insgesamt	Davon nach Dublin-III-VO	Davon in Drittstaaten	Davon per Sammelcharter
Moldau	31	2		29
Russische Föderation	4	4		
Georgien	3			1

Polen	3			
Afghanistan	2	2		
Lettland	2			
Litauen	2			
Albanien	1			
Algerien	1	1		
Aserbajdschan	1	1		
Bosnien und Herzegowina	1			
Kosovo	1			1
Marokko	1			
Rumänien	1			
staatenlos	1			
Syrien	1	1		
Türkei	1	1		
Ukraine	1	1		
Vietnam	1	1		
gesamt	59	14	0	31
März				
Herkunftsland	Rückführungen insgesamt	Davon nach Dublin-III-VO	Davon in Drittstaaten	Davon per Sammelcharter
Georgien	9			7
Moldau	5	1		4
Irak	5	2		
Polen	4			
Tunesien	2			2
Afghanistan	2	2		
Kuwait	1	1		
Rumänien	1			
Turkmenistan	1	1		
Lettland	1			
Guinea	1	1		
Bulgarien	1			
Albanien	1			
Algerien	1			
insgesamt	35	8	0	13

April				
Herkunftsland	Rückführungen insgesamt	Davon nach Dublin-III-VO	Davon in Drittstaaten	Davon per Sammelcharter
Moldau	112			112
Serbien	10			10
Polen	6			
Türkei	4	2		
Vietnam	4			
Rumänien	4			
Lettland	2			
Syrien	2	1		
Bosnien und Herzegowina	2			
Irak	2	1		
Russische Föderation	2	2		
Tunesien	2			1
Georgien	1			
Kamerun	1	1		
Kosovo	1			
Kolumbien	1			
Bulgarien	1			
Afghanistan	1	1		
Aserbajdschan	1	1		
insgesamt	159	9	0	123
Mai				
Herkunftsland	Rückführungen insgesamt	Davon nach Dublin-III-VO	Davon in Drittstaaten	Davon per Sammelcharter
Moldau	84			83
Georgien	26			26
Bosnien und Herzegowina	17			17
Nordmazedonien	15			13
Afghanistan	8	8		
Türkei	6	3		
Polen	4			
Rumänien	3			

Burkina Faso	2	2		
Litauen	2			
Russische Föderation	2	2		
Albanien	1			
Algerien	1			
Belgien	1			
Brasilien	1			
Guinea	1	1		
Jemen	1			
Marokko	1			
Slowakei	1			
Sri Lanka	1			
Tunesien	1			1
insgesamt	179	16	0	140
Juni				
Herkunftsland	Rückführungen insgesamt	Davon nach Dublin-III-VO	Davon in Drittstaaten	Davon per Sammelcharter
Moldau	78			78
Georgien	29			28
Afghanistan	8	8		
Polen	7			
Bulgarien	7			
Bosnien und Herzegowina	6			6
Serbien	4			3
Vietnam	3			
Rumänien	3			
Litauen	3			
Albanien	2			
Türkei	2			
Tunesien	2			
Lettland	2			
Syrien	1	1		
Tschechien	1	1		
Irak	1			

Israel	1			
Brasilien	1			
Nigeria	1			
Burkina Faso	1			
Russische Föderation	1			
Algerien	1			
insgesamt	165	10	0	115
Juli				
Herkunftsland	Rückführungen insgesamt	Davon nach Dublin-III-VO	Davon in Drittstaaten	Davon per Sammelcharter
Moldau	76			76
Georgien	15			15
Serbien	7			6
Türkei	5	1		
Rumänien	4			
Albanien	3			3
Libanon	3	1		
Syrien	3	3		
Bulgarien	2			
Afghanistan	2	2		
Polen	2			
Gambia	1			
Russische Föderation	1	1		
Peru	1			
Algerien	1			
Litauen	1			
insgesamt	127	8	0	100
August				
Herkunftsland	Rückführungen insgesamt	Davon nach Dublin-III-VO	Davon in Drittstaaten	Davon per Sammelcharter
Moldau	75			75
Georgien	32			31
Nordmazedonien	5			5
Polen	4			
Afghanistan	4	4		

Türkei	4	1		
Russische Föderation	3	3		
Algerien	3			
Vietnam	2			
Litauen	1			
Lettland	1			
Montenegro	1			
Syrien	1	1		
Rumänien	1			
Kroatien	1			1
Guinea	1	1		
Bulgarien	1			
insgesamt	140	10	0	112
September				
Herkunftsland	Rückführungen insgesamt	Davon nach Dublin-III-VO	Davon in Drittstaaten	Davon per Sammelcharter
Moldau	82			82
Georgien	22			21
Serbien	8			8
Russische Föderation	4	4		
Türkei	3			
Bulgarien	2			
Polen	2			
Syrien	2	1	1	
Aserbaidshjan	1			
Bosnien und Herzegowina	1			
Burkina Faso	1			
Gambia	1			
Griechenland	1			
Irak	1			
Kamerun	1			
Lettland	1			
Libanon	1			
Nigeria	1			
Rumänien	1			
Slowakei	1			

insgesamt	137	5	1	111
Oktober				
Herkunftsland	Rückführungen insgesamt	Davon nach Dublin-III-VO	Davon in Drittstaaten	Davon per Sammelcharter
Moldau	78			78
Bosnien und Herzegowina	14			14
Nordmazedonien	8			8
Afghanistan	3	3		2
Litauen	3			
Polen	3			
Rumänien	3			
Russische Föderation	3	3		1
Albanien	2			
Algerien	2			
Bulgarien	2			
Lettland	2			
Argentinien	1			
Aserbaidshan	1			
Burkina Faso	1	1		
Estland	1			
Gambia	1			1
Georgien	1			
Guinea	1	1		
Kroatien	1			
Syrien	1	1		
Tunesien	1			1
Türkei	1			
Ungarn	1			
Vietnam	1			
insgesamt	136	9	0	105
November				
Herkunftsland	Rückführungen insgesamt	Davon nach Dublin-III-VO	Davon in Drittstaaten	Davon per Sammelcharter
Moldau	46			46
Georgien	35			31

Bosnien und Herzegowina	14			14
Bulgarien	4			
Ghana	4			4
Polen	4			
Türkei	4	1		
Lettland	3			
Afghanistan	2	2		
Serbien	2			
Tunesien	2			2
Ägypten	1			
Albanien	1			
Litauen	1			
Nigeria	1			1
Rumänien	1			
Russische Föderation	1			
Vietnam	1			
insgesamt	127	3	0	98
Dezember				
Herkunftsland	Rückführungen insgesamt	Davon nach Dublin-III-VO	Davon in Drittstaaten	Davon per Sammelcharter
Serbien	30			30
Moldau	14			14
Lettland	4			
Libanon	4			
Polen	3			
Aserbajdschan	2	1		
Bulgarien	2			
Vietnam	2			
Albanien	1			
Georgien	1			
Guinea	1			
Pakistan	1			
Russische Föderation	1	1		
Syrien	1		1	

Türkei	1			
insgesamt	68	2	1	44
Jahreszahlen 2023	1370	104	2	1001

(Quelle Auswertung Fachverfahren Landesamt für Einwanderung, Stand 31.12.2023)

3. In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage (Drucksache 19/10 880) wurde im Rahmen der statistischen Erfassung der Abschiebungen angegeben, dass sowohl im April 2021 als auch im September 2021 eine Person aus Syrien abgeschoben wurde. Dabei soll es sich nicht um Dublin – III – Überstellungen gehandelt haben. Wurden diese Personen tatsächlich nach Syrien abgeschoben?

Zu 3.:

Die Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit, die jeweils im April und September 2021 zurückgeführt wurden, sind in Drittstaaten, die zu einer Rückübernahme verpflichtet oder bereit waren, abgeschoben worden.

4. Wie viele Menschen wurden zwecks Abschiebungen aus dem Land Berlin im Jahr 2023 aus Unterkünften bzw. Wohnungen in den Nachtstunden (22 Uhr - 6 Uhr) abgeholt? Falls das statistisch nicht erfasst werden sollte: Warum nicht? Was ist für eine statistische Erfassung notwendig?

Zu 4.:

Im Jahr 2023 wurde insgesamt zu 180 anlässlich von Rückführungsmaßnahmen festgenommenen Personen eine sogenannte Ereigniszeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr durch die Polizei Berlin dokumentiert. Die Ereigniszeit bezieht sich regelmäßig auf den Maßnahmenbeginn vor Ort und spiegelt nicht in jedem Fall die konkrete Betretungszeit der jeweiligen Wohnung wider. Diese kann daher in einigen der genannten Fälle auch außerhalb der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr liegen (Quelle: Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung, Stand: 10. Januar 2024).

5. Wie viele Menschen, die im Jahr 2023 aus dem Land Berlin abgeschoben wurden, wurden vor ihrer Abschiebung in Gewahrsam genommen bzw. mussten sich am Flughafen in abgeschlossenen Aufenthaltsräumen aufhalten? Wie viele Stunden mussten die betroffenen Menschen vor ihrer Abschiebung in Gewahrsam bzw. in abgeschlossenen Aufenthaltsräumen verbringen? Welche Einrichtungen sind für die Ingewahrsamnahme vorgesehen? Falls das statistisch nicht erfasst werden sollte: Warum nicht? Was ist für eine statistische Erfassung notwendig?

Zu 5.:

Im Jahr 2023 wurden 1.097 Personen durch die Polizei Berlin in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Rückführung in Gewahrsam genommen (Quelle: POLIKS, Stand: 11. Januar 2024). Es wird nicht statistisch erfasst, ob die Ingewahrsamnahmen in den vorgenannten Fällen tatsächlich in Rückführungen mündeten.

Die durch das Land Berlin verantworteten Rückführungen erfolgen in der Regel als freiheitsbeschränkende Maßnahmen (sogenannte Direktabschiebungen). Die Ausreisepflichtigen werden durch die Polizei Berlin festgenommen, zum Flughafen verbracht und dort der Bundespolizei übergeben. Die mit diesem Vorgehen verbundenen Freiheitsbeschränkungen (Ingewahrsamnahmen) finden ihre Rechtsgrundlage in § 58 Abs. 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz. Danach ist die die Abschiebung durchführende Behörde befugt, die rückzuführende Person zum Zweck der Abschiebung zum Flughafen oder Grenzübergang zu verbringen und sie hierzu kurzzeitig festzuhalten. Das Festhalten der betroffenen Personen zur Durchführung der Abschiebung wird auf ein unvermeidliches Maß beschränkt (§ 58 Abs. 4 S. 2 Aufenthaltsgesetz). Für dieses Verfahren bedarf es keiner besonderen Einrichtungen im Sinne der Teilfrage 3. Eine statistische Erfassung der Zeitdauer der Ingewahrsamnahme erfolgt nicht; sie stünde außer Verhältnis zu dem damit verbunden Erkenntnisgewinn. Freiheitsentziehende Eingriffe werden bei den Direktabschiebungen grundsätzlich vermieden.

Aus der Abschiebungshafteinrichtung für Gefährdeter Berlin (AHEG BE) wurden im Jahr 2023 insgesamt 24 Personen abgeschoben. Drei dieser Personen wurden in Amtshilfe für Vollzugsbehörden anderer Bundesländer in der AHEG BE untergebracht. (Quelle: interne Datenerhebung AHEG BE, Stand: 8. Januar 2024).

Die Anzahl der Personen, die für das Land Berlin aus anderen Abschiebungshafteinrichtungen im Bundesgebiet abgeschoben wurden, wird statistisch nicht erfasst.

Über Aufenthalte in abgeschlossenen Räumen nach der Übergabe am Flughafen durch die Polizei Berlin an die Bundespolizei liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor. Dazu kann nur die Bundespolizei Auskunft geben.

6. Wie wird die Wahrung von humanitären Grundsätzen im Rahmen von Abschiebungen garantiert? Wer ist dafür zuständig?

Zu 6.:

Der Senat bekennt sich zur Wahrung humanitärer Grundsätze bei der Aufenthaltsbeendigung.

In Umsetzung dieser Vorgabe der Richtlinien der Regierungspolitik hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport gegenüber dem Landesamt für Einwanderung und der Polizei Berlin als den für den Abschiebungsvollzug zuständigen Behörden zahlreiche Weisungen erlassen, die einen humanitären Abschiebungsvollzug sicherstellen. Dies betrifft zum Beispiel die grundsätzliche Wahrung der Familieneinheit im Abschiebungsvollzug, das Verbot von Abschiebungen aus Schulen, Kindertagesstätten, Jugendhilfeeinrichtungen und Krankenhäusern, die weitgehende Vermeidung von Festnahmen zur Nachtzeit, die Anordnung von Zustimmungsvorbehalten in Bezug auf humanitär problematische Staaten wie Afghanistan, den Irak und zuletzt den Iran, die restriktive, grundsätzlich auf Straftäter und Gefährder beschränkte Anwendung von Abschiebungshaft sowie humanitär bedingte Einschränkungen von Abschiebungen in den Wintermonaten. Hinzu kommen Weisungen zu schwer Erkrankten, Personen mit Pflegestufe und Schwerbehinderten. Bezüglich der näheren Details dieser Weisungen wird auf die auf der Homepage des Landesamts für Einwanderung (LEA Berlin) abrufbaren Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin (VAB), insbesondere auf die Ziffern VAB A.58.1.0.1.f, verwiesen.

Bezüglich des rechtskonformen und humanen Abschiebungsvollzugs in den Unterkünften des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) haben sich die zuständigen Senatsverwaltungen schon im Jahr 2019 auf gemeinsame Eckpunkte verständigt und die Betreiber der Flüchtlingsunterkünfte informiert.

Bereits seit 2014 werden Rückführungen an den Berliner und Brandenburger Flughäfen durch eine unabhängige Abschiebungsbeobachtung begleitet, um einen transparenten und möglichst schonenden Abschiebungsvollzug zu gewährleisten. Für die Jahre 2024 und 2025 hat der Senat seine Haushaltsmittel zur finanziellen Unterstützung der Abschiebungsbeobachtung nochmals deutlich erhöht und damit eine personelle Aufstockung der Abschiebungsbeobachtung von zwei halben auf zwei dreiviertel Stellen ermöglicht. Hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit ist darauf hinzuweisen, dass Rückführungen stets eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Behörden erfordern. Daher ist eine konkrete Zuordnung nur maßnahmenspezifisch möglich.

7. Wie wird die Vulnerabilität von Personen, die abgeschoben werden sollen, festgestellt? Wird Rücksicht auf Schwangere genommen? Wenn ja, in welcher Form erfolgt dies? Welche fachspezifischen Akteur*innen

werden im Rahmen der Abschiebungen tätig, um die Vulnerabilität festzustellen und dafür zu sorgen, dass auf die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Betroffenen Rücksicht genommen wird?

Zu 7.:

Aufenthaltsrechtliche Entscheidungen obliegen dem LEA. Vor der Anordnung einer Rückführung wird anhand der vorliegenden Unterlagen zu der/dem Ausreisepflichtigen sorgfältig geprüft, ob individuelle Umstände bekannt sind, die im Rahmen der Rückführung berücksichtigt werden müssen. Dabei obliegt es den Betroffenen, durch Vorlegen geeigneter Nachweise an der Feststellung mitzuwirken.

Falls medizinische Untersuchungen oder Gutachten für eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung benötigt werden, unterstützt der Polizeiärztliche Dienst bei der Polizei Berlin das LEA in Amtshilfe bei der Bewertung der vorgelegten Unterlagen und prüft, ob sich z. B. durch gesundheitliche Einschränkungen eine Flug- oder Reiseunfähigkeit ergibt. Werden vor oder während der Durchführung einer Rückführung gesundheitliche Beeinträchtigungen, die keine Notfallbehandlung erfordern, festgestellt oder liegt eine Schwangerschaft vor, wird die Flug-/Reisefähigkeit der Betroffenen ärztlich geprüft. Liegt keine Flug-/Reisefähigkeit vor, wird die Rückführung abgebrochen. Zudem werden Schwangere in Berlin – über die gesetzlichen Mutterschutzfristen hinausgehend – im Zeitraum von 3 Monaten vor dem Entbindungstermin und 3 Monate nach der Entbindung geduldet.

Berlin, den 21. Januar 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport